

STADT MARSBERG Bebauungsplan Nr. 2

"HOPPENBERG II" in Westheim M. 1:500

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.10.1979 (GV. NW 1979 S. 554), des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und aufgrund des § 103 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW S. 96) zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrensgesetz - in seiner Sitzung am 19.5.1982 (GV. NW S. 238) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 19.5.1982 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 2 "Hoppenberg II" in Westheim gemäß § 10 BauG und die Gestaltungsrichtlinien gemäß § 103 BauNW als Satzung beschlossen.

Für diesen Plan gilt die Fassung der Bauzonenverordnung (BauZV) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), und die Planzeichenvorschriften 1981 - PlanZV 81 vom 30.07.1981

siehe Änderung

FESTSETZUNGEN

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
- WA** Allgemeine Wohngebiete
§ 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauVO
Zulässig sind:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
Die Ausnahmen Abs. 3 Ziffern 2-6 BauVO werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben.
- Z** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVO
- GRZ** Grundflächenzahl
§ 8 Abs. 1, 17, 19 BauVO
- GFZ** Geschossflächenzahl
§ 8 Abs. 1, 17, 20 BauVO
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- o offene Bauweise § 22 BauVO
 - E nur Einzelhäuser zulässig
 - überbaubare Grundstücksflächen § 23 BauVO
 - Baugrenze
 - nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Grundstückseinfriedigungen sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig
 - Ausserhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze und Garagen nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig
 - freizuhaltendes Sichtfeld
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
- Umgrünung v.g. Flächen
- VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Gehweg
 - Fahrbahn
 - Gehweg
 - Mischfläche - Gehweg und Fahrbahn
 - F Fußweg
 - P Parkflächen
- VERSORGUNGSFLÄCHEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Umfarmstation
- GRÜNFLÄCHEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
- öffentliche Grünflächen
 - Kinderspielfläche - Spielbereich "E"
 - private Grünflächen
 - Baumallee
- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ERHALTUNG VON BÄUMEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, pro angefangene 100 qm sind mindestens 2 Bäume und 5 Sträucher zu pflanzen
 - Umgrünung der Flächen für die Erhaltung von Bäumen
 - Einzelbaum zu erhalten
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWIE SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH WERDEN**
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG
- Aufschüttungen
 - Abgrabungen
- HÖHENLAGEN**
§ 9 Abs. 2 BBauG
- Strassenpunkt mit Höhenangabe in m bezogen auf NN
 - freizuhaltende Sichtfelder sind von Sichtnennissen über 0,60 m Höhe freizuhalten
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES**
§ 9 Abs. 7 BBauG
- Plangebietsgrenze

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- SD** Satteldach mit Angabe der zulässigen Dachneigung. Diese Vorschrift gilt nicht für überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen.
- TH** Traufhöhe die darf bereits maximal über natürlichen Gelände liegen - mit Angabe in Meter.
Dachüberstände dürfen giebelseitig und traufseitig 0,20-0,50 m betragen
Drempel sind bis 0,50 m Höhe gemessen DK Decke / Aussenkante Mauerwerk bis überkante Sparren - zulässig
Dachgauben, außer Flachdachgauben, sind zulässig, ihre Länge darf 2/3 der gesamten Dachlänge nicht überschreiten
Dachdeckung hat in heimischem Schieferland in entsprechend schieferfarbem Material zu erfolgen
Fassadengestaltung:
Sockelgeschoss: weißer Putz, Kalksandstein, Fachwerk, Naturholz, übriges Fassaden: Schiefer oder schieferfarbem Material.
Vorgärten sind auf mindestens 1,00 m Breite als Rasenflächen bzw. mit Bodendeckern anzulegen und zu unterhalten.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauG i.V.m. § 4 (4) der Gemeindeordnung NW und § 6 der Bekanntmachungverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten und des Oberkreisdirektor rechtsverbindlich.

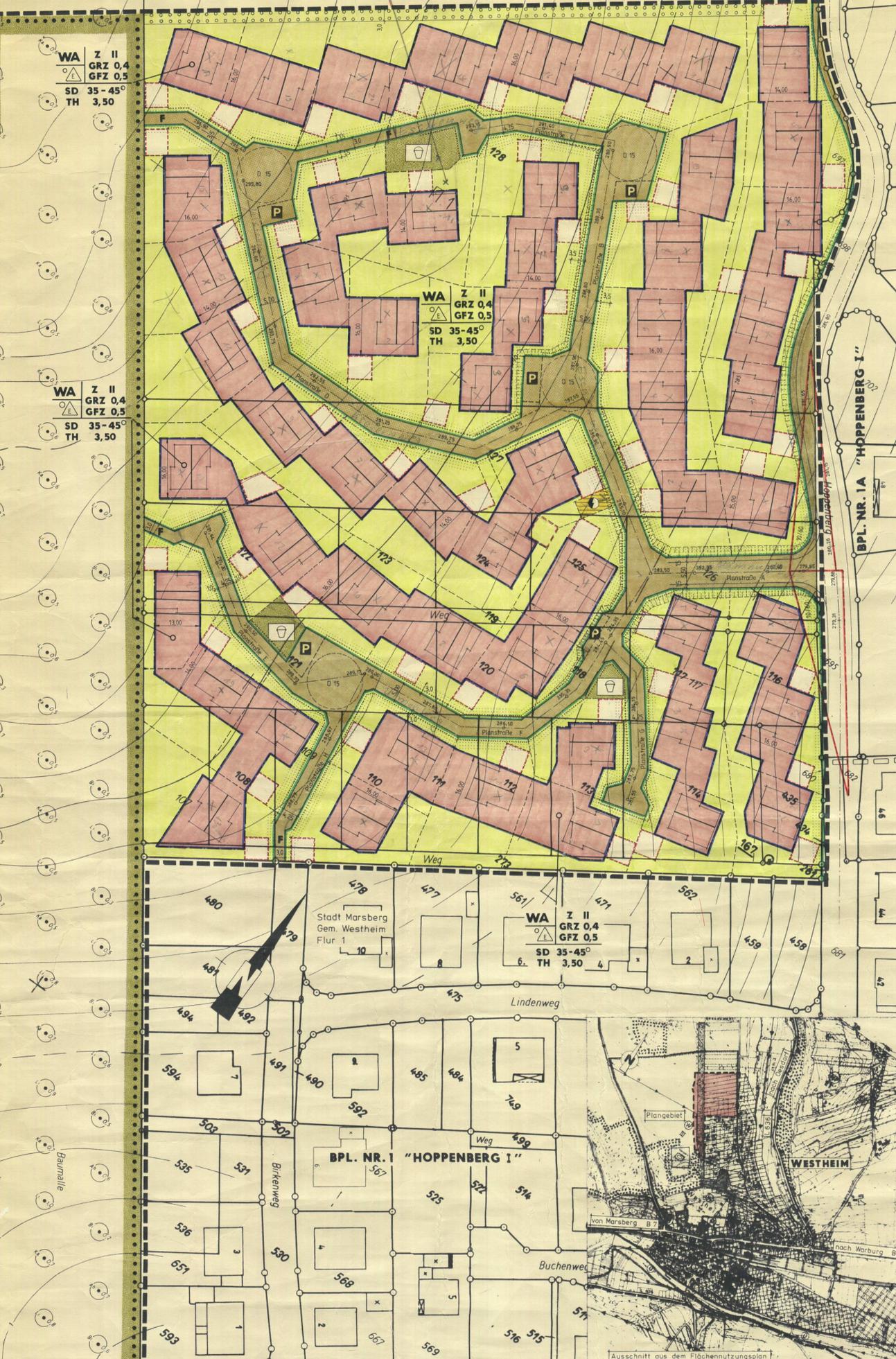
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Plangebiet liegt in der gesetzlich festgelegten Wasserschutzzone III

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- 110 Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- 295 empfohlene Grundstücksgrenze
- Höhenschichtlinie, bezogen auf NN
- empfohlene Stellung der Gebäude auf dem Baugrundstück, Überschne unverbindlich
- Maßstabangabe in m
- Abgrenzung angrenzender Bebauungspläne
- Ah Ahorn
- Bu Birke
- Bu Buche
- Ka Kastanie
- Ld Lärche
- Li Linde
- 0,3 Durchmesser
- Nordteil

Stadt Marsberg Bebauungsplan Nr. 2		Maststab	1:500
"Hoppenberg II" in Westheim			
Gemarkung: Westheim, Flur 1			
Entwurf	Strätmann	Messtisch	im November 1982
Planbearbeitung	Hilkeband		
Planzeichnung	HSK	HOCHSAUERLANDKREIS	
Planungsamt	HSK	DER OBERKREISDIREKTOR	
Planungsgröße	planimetriert 6,9 ha	PLANUNGSAMT	
Plangröße	0,89 qm		



Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 5 1 der Planzonenverordnung vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833)

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) am 19.5.1982 durch den Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 19.5.1982 beschlossen worden. Der Beschluss ist im Amtsblatt der Hauptstadt der Stadt Marsberg am 10.9.1982 bekanntgemacht worden.

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 Abs. 1 des BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) wurde aufgrund des Beschlusses vom 22.6.1977 durch die Stadtverwaltung Marsberg am 12.7.1977 durchgeführt.

Vom der öffentlichen Darlegung und Anhörung wurde gem. § 2 Abs. 4 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in dem Maße geschildert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) auf dem Grund des Beschlusses vom 22.6.1977 (BGBl. I S. 949) am 10.9.1982 bekanntgemacht worden.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 19.5.1982 den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in der Zeit vom 22.06.1982 bis 22.08.1982 öffentlich ausgestellt.

Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg am 29.10.1982 bekanntgemacht worden.

Die Änderung des Entwurfs dieses Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung gem. § 2 Abs. 6 BBauG hat der Rat der Stadt Marsberg am 23.12.1982 eine eingetragene Beteiligung gem. § 2 Abs. 7 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) beschlossen. Die eingetragene Beteiligung wurde in der Zeit vom 23.12.1982 bis 23.01.1983 durchgeführt.

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes gem. § 11 BBauG und die Genehmigung des Oberkreisdirektors gem. § 103 Abs. 1 BauNW sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 23.2.1983 entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Marsberg bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BauG am 19.5.1982 rechtsverbindlich geworden.

Die Gestaltungszustimmung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird hiermit gem. § 103 Abs. 1 BauNW in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 2 BauD NW in der Fassung vom 27.01.1970 (GV. NW S. 96), zuletzt geändert durch das Verwaltungsverfahrensgesetz - in seiner Sitzung am 19.5.1982 (GV. NW S. 238), genehmigt.

Die Übernahmestimmung dieses Bebauungsplanes ist damit gem. § 12 BauG am 19.5.1982 rechtsverbindlich geworden.

14.4.1982
Marsberg
14.4.1982
Marsberg
23.12.1982
Marsberg
28.12.1983
Marsberg
1.1.1984
Marsberg
15.2.1984
Marsberg